

Zwischen

**Der Senatorin für Arbeit, Soziales
Jugend und Integration**



**der Freien
Hansestadt
Bremen**

und

**Conpart e. V.
Osterholzer Heerstr. 194 in 28325 Bremen**

im folgenden Leistungserbringer genannt

wird folgende

Vereinbarung auf der Grundlage von § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung der Kosten für die Organisation und Durchführung der Beförderung von anspruchsberechtigten mobilitätsgeminderten wesentlich geistig, körperlich und mehrfach behinderten Erwachsenen von ihren Wohnungen bzw. Besonderen Wohnformen zur Tagesförderstätte des Leistungserbringers nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit.

In Abgrenzung zu den in diesem Vertrag geregelten Sammelfahrten gibt es für die in der Anlage 2 genannten Personen, aufgrund besonderer Bedarfe und bei außergewöhnlicher Art und Schwere der Behinderung, die Notwendigkeit von gesonderten Einzelfahrten. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Fälle mit Einzelfahrten bei der regelmäßigen Gesamtschau auf die bestehenden Touren überprüft werden, ob sie in die Touren integriert werden können oder die Notwendigkeit und Erfordernis der Einzelbeförderung weiterhin besteht. Sowohl die Notwendigkeit bzw. der Bedarf auf eine Einzelbeförderung sowie auch die Integration in eine Sammeltour sind mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe vorab abzustimmen.

Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistung / Personenkreis

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht der rahmenvertraglich festgelegten Rahmenleistungsbeschreibung „Gemeinschaftliche Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen zur Tagesförderstätte bzw. Fördergruppe in Sammeltouren“ vgl. Anlage 5. Der Leistungserbringer organisiert die Beförderung für mobilitätsgeminderte wesentlich geistig, körperlich und mehrfach behinderte Erwachsene nach § 99 SGB IX die den Weg zu den Tagesstätten des Trägers aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung und/oder infolge der Schwierigkeit bei der Orientierung und Verkehrssicherheit nicht selbständig bewältigen können.

Die eigenständige Benutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel ist für diesen Personenkreis nicht möglich.

Bei dem zu befördernden Personenkreis handelt es sich um wesentlich geistig-, körperlich-, mehrfach behinderte Menschen, die teilweise in Spezialfahrzeugen mit entsprechend technischen Voraussetzungen für Multifunktionsrollstühle zu befördern sind. Ferner ist für die Beförderung in der Regel zielgruppenerfahrenes und geschultes Personal erforderlich. Hinsichtlich der Personaleignung gelten die Bedingungen aus der Leistungsbeschreibung Punkt 6.1 für Tagesförderstätte. Die Beförderung wird soweit möglich in optimierten tourenbezogenen Sammelfahrten durchgeführt. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist ein durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe festgestellter Bedarf.

2.2 Die zu befördernden anspruchsberechtigten behinderten Menschen werden von ihrem Wohnort bzw. der Besonderen Wohnform, in der sie leben und/oder unterstützt werden, an allen Arbeitstagen abgeholt und zu der Tagesförderstätte des Leistungserbringers nach den einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen zur Personenbeförderung gefahren. Den o.g. besonderen Bedarfen (Spezialfahrzeuge, geschultes Personal etc.) ist hierbei Rechnung zu tragen.

2.3 Die Beförderung kann durch den Leistungserbringer selbst oder durch geeignete Beförderungsunternehmen erfolgen. Die konkreten Einzelheiten der Beförderungsbedingungen und -leistungen sind zwischen dem Leistungserbringer und dem Beförderungsunternehmen in einem Dienstleistungsvertrag zu regeln. Die für den jeweiligen Personenkreis relevanten Sicherheitsstandards nach DIN 75078 (Beförderung von mobilitätsbehinderten Personen) und die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

3. Vergütung

3.1 Die nach Ziffer 2 organisierten Beförderungsleistungen für anspruchsberechtigte Tagesförderstättenbesucherinnen und -besucher kann der Leistungserbringer **je zu befördernden Anspruchsberechtigten eine Monatspauschale** abhängig von den Google-Entfernungskilometern zwischen Wohnort und Tagesförderstätte in Höhe von

Google-Entfernungskilometer (EFK) zwischen Wohnung und Tagesförderstätte	Äquivalenzziffer	Preis pro Monat
Bis zu einschl. 4 EFM	1	394,21 €
Über 4 EFK bis einschl. 11 EFK	1,7	670,16 €
Über 11 EFK bis einschl. 20 EFK	2,7	1.064,37 €
Über 20 EFK	3,7	1.458,58 €

gegenüber dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abrechnen. Die Entgelte für die Beförderungspauschalen werden auf der Grundlage der dargestellten Äquivalenzziffern berechnet. Mit diesem Entgelt sind alle erforderlichen Personal- und Sachkosten für die Beförderung **ohne die Aufwendungen für das Begleitpersonal** abgegolten. Alle erforderlichen, durch Begleitpersonaleinsatz verursachte Aufwendungen, können im Einzelfall gesondert abgerechnet werden.

3.2 Die zu befördernden Personen mit dem entsprechenden Entgelt sind aus der Anlage 1 und die detaillierte Entgeltkalkulation ist aus den Anlagen 3 und 4 zu entnehmen.

3.3 Bei der dem Angebot zugrundeliegenden Monatspauschale sind die im Durchschnitt eines Jahres anfallenden Ausfallzeiten durch Abwesenheit (z.B. Urlaub und Schließungszeiten) kostenmindernd berücksichtigt. Somit kann das vereinbarte Entgelt – unabhängig von persönlichen

Ausfall- oder betrieblichen Schließungszeiten – für jeden beförderungsberechtigten Tagesförderstättenbesuchenden entsprechend seines individuellen Beförderungsanspruchs mit maximal jahresdurchschnittlichen 21 Tagen pro Kalendermonat des Jahres pauschal abgerechnet werden. Ausgenommen davon sind der Aufnahme- und Entlassungsmonat, wenn die Aufnahme erst im laufenden Monat oder die Entlassung vor Ablauf des Monats erfolgt. In diesen Fällen sind nur die tatsächlichen Beförderungstage abrechenbar. Ausgenommen sind auch jene Fälle, in denen nach den Vergütungsregelungen bei längerer Abwesenheit die Abrechnung der Tagesförderstättenvergütung eingestellt wird. In diesen Fällen entfällt auch die Grundlage für die Abrechnung des pauschalen Beförderungspreises.

3.4 Voraussetzung für die Übernahme der Kosten im Einzelfall ist die Feststellung des Bedarfs an Beförderung und somit der entsprechende Leistungsbewilligungsbescheid seitens des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe.

3.5 Die Abrechnung der Fahrten erfolgt monatlich auf der Grundlage einer Rechnung, in der die beförderten Personen mit Abhol- und Zielort und die jeweilige Beförderungspauschale entsprechend Anlage 1 ausgewiesen ist.

3.6 Bei neu hinzukommenden Fahrfällen, ist grundsätzlich zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Person in eine bestehende Tour zu integrieren. Ist die Integration in bestehende Touren möglich, kann unter Berücksichtigung der dargestellten Berechnungskriterien entsprechend der dafür ausgewiesenen Pauschalen abgerechnet werden. Ist dies vorerst nicht möglich, ist die Höhe der Monatspauschale im Vorfeld mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abzustimmen.

3.7 Weicht die tatsächliche Entwicklung der Beförderungsfälle so von den zugrundeliegenden Annahmen ab, dass das vereinbarte Entgelt rechnerisch um mehr als 3 % steigen oder sinken würde, hat der Einrichtungsträger dies unverzüglich dem Sozialhilfeträger anzuzeigen; auf Antrag einer der Vertragsparteien besteht dann ein Anspruch auf Anpassungsverhandlungen.

Die Anlagen 1 bis 4 sind Gegenstand des Vertrages.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Die Vereinbarung gilt **vom 01.08.2026 bis zum 31.12.2026**.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen entsprechend Ziffer 3.2 verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

Der Leistungsträger kann vom Leistungserbringer eine Kostennachweisung in Form einer Jahresrechnung fordern, aus der die Anzahl der beförderten Personen pro Monat und Jahr, die Anzahl der Beförderungstage pro Monat und Jahr sowie die dieser Nachweisung zu Grunde liegenden Kostenrechnungen der Beförderungsunternehmen zu entnehmen sind. Die Gesamtleistungen und –rechnungen müssen nachprüfbar sein. Auf Verlangen hat der Leistungserbringer dem Leistungsträger Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

6. Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Wirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) über den öffentlichen-rechtlichen Vertrag.

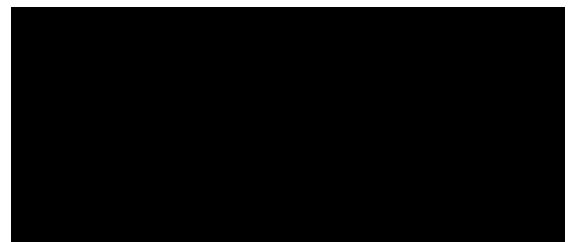
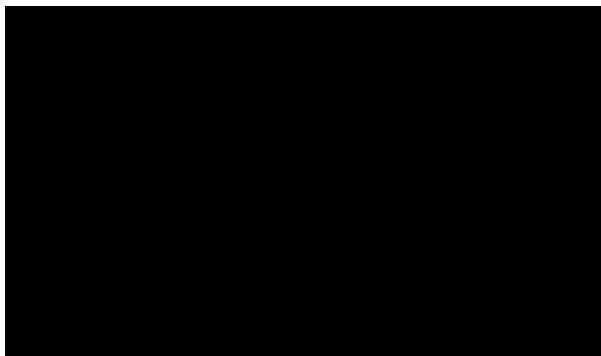
7. Veröffentlichung

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.“

Bremen, im Juli 2026

Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration

Leistungserbringer



Anlagen

- | | |
|----------------|---|
| Anlage 1 | Liste der Sammelfahrten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses |
| Anlage 2 | Liste der Einzelfahrten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses |
| Anlage 3 und 4 | Berechnungsgrundlagen |
| Anlage 5 | Rahmenleistungsbeschreibung „Gemeinschaftliche Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen zur Tagesförderstätte bzw. Fördergruppe in Sammeltouren“ inkl. Anlage |

Rahmenleistungsbeschreibung – Finale Arbeitsfassung der AG mit Stand 27.12.23

„Gemeinschaftliche Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen zur Tagesförderstätte bzw. Fördergruppe in Sammeltouren“

	Leistungsmerkmale	Beschreibung
1.	Leistungsbezeichnung	Gemeinschaftliche Beförderung anspruchsberechtigter Menschen zur Tagesförderstätte bzw. Fördergruppe.
2.	Rechtsgrundlage	Annexleistung zu § 113 (2) Nr. 5 SGB IX. Zugang zu Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in Tagesförderstätten und Fördergruppen.
3.	Kurze Beschreibung der Leistung	Anspruchsberechtigte Menschen werden in gemeinschaftlicher Beförderung vom Wohnort zur Tagesförderstätte / Fördergruppe und zurück gefahren.
4.	Personenkreis	Zu den leistungsberechtigten Personen gehören Menschen mit einer wesentlichen geistigen und mehrfachen Beeinträchtigung, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung gehören. Diese Menschen könnten ohne eine organisierte Beförderung nicht in die Tagesförderstätte / Fördergruppe gehen, da sie aufgrund der Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung nicht den ÖPNV nutzen können.
5.	Zielsetzung	Sichere und ordnungsgemäße Beförderung der anspruchsberechtigten Menschen, um soziale Teilhabe in Anspruch nehmen zu können.
6.	Leistung	
6.1.	Art der Leistung	Gemeinschaftliche Beförderung entweder in eigener Organisation oder durch die Beauftragung geeigneter Dienstleister. Die Verantwortung für die Organisation und die Durchführung obliegt dem Leistungserbringer. Dies beinhaltet auch die Mitwirkung bei der Tourenplanung bzw. die Kontrolle hierüber bei Fremdvergabe an geeignete Beförderungsdienstleister. Allgemeine Anforderungen für die Beförderung sind: - Die Beförderung hat nach den einschlägigen Bestimmungen und gesetzlichen Vorschriften zur Beförderung beeinträchtigter Personen mit oder ohne Rollstuhl zu erfolgen.

		- Die Fahrzeuge müssen den technischen Anforderungen an die sichere Beförderung von behinderten Menschen mit Rollstühlen entsprechen – Die für den Personenkreis relevanten Sicherheitsbestimmungen der DIN 75078 sind zu beachten. - Die Fahrer:innen müssen, für den Personenkreis geschult und in Notfallsituationen handlungsfähig sein. Die erforderliche Begleitung im Einzelfall ist nicht Bestandteil der Leistung und gesondert zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer zu regeln und zu finanzieren. Bei externer Beauftragung sind die Beförderungsbedingungen zwischen dem Leistungserbringer und den Beförderungsdienstleistern in einem separaten Dienstleistungsvertrag zu regeln. Bei externer Vergabe sind bei Bedarf und auf Anfrage des Leistungsträgers die Beförderungsdienstleistungsverträge auszuhändigen.
6.2.	Inhalt der Leistung	Abholung vom Wohnort und Beförderung zum Zielort hin und zurück an fünf Tagen in der Woche bzw. nach den im Einzelfall festgelegten Nutzungsregelungen (Teilzeit) zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger gemäß Gesamtplanung.
6.3.	Berücksichtigung besonderer Kriterien für die Tourenplanung- und Umsetzung	- Eine Fahrzeit von 45 Minuten soll nicht überschritten werden. - Im Einzelfall kann eine längere Fahrzeit bei der gemeinschaftlichen Beförderung zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungsträger vereinbart werden. - Die Tourenplanung ist unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Behinderung sowie unter Kostengesichtspunkten zu gestalten. - Die Nutzer*innen sind dahingehend einzubinden, dass die Fahrzeiten nicht durch unnötige Wartezeiten der eingesetzten Fahrzeuge verlängert werden. - Bei Teilzeitnutzung im Einzelfall sind die Fahrten so zu organisieren, dass möglichst entweder die Hin- oder die Rückfahrt als gemeinschaftliche Beförderung erfolgt. Dies ist mit dem Leistungsträger abzustimmen.
7.	Beschwerden/Vertragsänderungen	Der Leistungserbringer informiert den Leistungsträger (zuständigen Fachdienst Teilhabe, Sozialamt Bremerhaven) bei besonderen Vorkommnissen und Schlechtleistungen der Dienstleister im Einzelfall wie z.B. durch den Dienstleister verursachte gehäufte Verspätungen, Übergriffe usw. Bei einer systematischen und grundsätzlichen Schlechtleistung ist die zeitnahe Einbeziehung

		der Fachbehörde und des Vertragsreferates notwendig, wenn sich hieraus eine Neuverhandlung der Beförderungskosten ergeben wird.
8.	Vergütung der Leistung	Über die Leistung und Vergütung der Beförderung wird eine gesonderte Vereinbarung nach § 125 SGB IX zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger geschlossen. Es gibt unterschiedliche trägerübergreifende Regelungen für die Berechnung der Vergütung der Beförderung in den beiden Stadtgemeinden. Siehe Anlage.
9.	Bedarfsrechtliche Prüfung	Der Bedarf für eine organisierte Beförderung im Einzelfall erfolgt auf der Grundlage eines offiziellen Antrags des Leistungsberechtigten und nach Prüfung und Feststellung des Bedarfs durch den örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.